

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 6. November 2019 • 16. Jahrgang • Nummer 08/2019

Inhalt der Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung – Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 22.10.2019..... Seite 1

Amtliche Bekanntmachung –
Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen
(GeschO)..... Seite 2

Amtliche Bekanntmachung – Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Zeuthen
(Ordnungsbehördliche Verordnung Zeuthen) Seite 6

Amtliche Bekanntmachung – Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
in der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2019 Seite 10

Amtliche Bekanntmachung – Änderung der Stellplatzablösesatzung
der Gemeinde Zeuthen
Öffentliche Auslegung Seite 11

Amtliche Bekanntmachung – Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 138 „Grundschule am Wald“ und 3. Änderung
des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Seite 11

– Amtlicher Teil –

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 22.10.2019

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-073/2019
Beschluss-Tag: 22.10.2019
Einreicher: Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Berufung eines Sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beruft gem. § 43, IV, 1 BbgKVerf Herrn Christian Frömmel als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie.

Beschluss-Nr.: BV-071/2019
Beschluss-Tag: 22.10.2019
Einreicher: Einreicher: Fraktion der SPD

Betreff: Berufung eines Sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit und Katastrophen- und Brandschutz

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt:
Herr Joachim Schult wird als sachkundiger Einwohner der SPD-Fraktion für den Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum Sicherheit und Katastrophen- und Brandschutz benannt.

Beschluss-Nr.: BV-051/2019
Beschluss-Tag: 22.10.2019
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen.

Beschluss-Nr.: BV-066/2019
Beschluss-Tag: 22.10.2019
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben und Immobilienbewirtschaftung

Betreff: Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die anliegende Fassung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen.

Beschluss-Nr.: BV-068/2019
Beschluss-Tag: 22.10.2019
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben und Immobilienbewirtschaftung

– Amtlicher Teil –

Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die anliegende Fassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2019

Beschluss-Nr.: BV-074/2019
 Beschluss-Tag: 22.10.2019
 Einreicher: Einreicher: Fraktion der FDP, Fraktion der AfD

Betreff: Klimaschutz in ZEWS effektiv voranbringen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

1. Die Gemeindevertretung spricht sich für die Umsetzung effektiver Maßnahmen im Bereich der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums aus, um damit einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten.
2. Nach Beratung mit den Nachbargemeinden Schulzendorf, Eichwalde und Wildau im Regionalausschuss wird die Beantragung folgender Förderbereiche aus der Kommunalrichtlinie (siehe Antragsbegründung) geprüft. Dabei wird Bezug genommen auf die Ergebnisse von Workshop und Studie zu klimaschonenden Maßnahmen wie am 22.05.2019 von der Gemeindevertretung in Zeuthen beschlossen.
 - a. Fokussierte und punktuelle Beratung zur Umsetzung einzelner Maßnahmen für ZEWS
 - b. Pädagogische Arbeit zum Klimaschutz in Schulen und Kitas
 - c. Umsetzung von Energiesparmodellen sowie des Startpaketes der Richtlinie in den Schulen und Kitas
 - d. Effiziente Außen-, Straßen-, Innen- und Hallenbeleuchtung (in Zeuthen vor allem in der Grundschule am Wald und anderen öffentlich genutzten Gebäuden – siehe Beschluss vom 22.05.2019)
 - e. Klimafreundliche Mobilität, insbesondere erste Maßnahmen zur Umsetzung des ZEWS-Radwegekonzepts sowie Schaffung von Fahrradstellplätzen

Beschluss-Nr.: BV-069/2019
 Beschluss-Tag: 22.10.2019
 Einreicher: Einreicher: Fraktionen der CDU und FDP

Betreff: Erhebung der Erschließungsbeiträge im Land Brandenburg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen fordert den neuen Landtag auf, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Erschließungsrecht (§§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches, kurz BauGB) in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg zu übertragen.

Ziel muss es sein, dass für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990

- a) hergestellt oder
- b) für Verkehrszwecke genutzt

wurden, keine Erschließungsbeiträge erhoben werden dürfen. Die Ausfinanzierung ist, wie bei der Gesetzesänderung im KAG, durch das Land an die Kommunen zu erstatten.

Beschluss-Nr.: BV-072/2019
 Beschluss-Tag: 22.10.2019
 Einreicher: Einreicher: Fraktion der CDU

Betreff: Anschaffung, Aufstellung und Betrieb von Hundetoiletten im Gemeindegebiet Zeuthen

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Standorte an Spazierwegen, Wäldern, Wiesen und exponierten Stellen im Gemeindegebiet Zeuthen zu eruieren und im Haushaltsplan 2020 entsprechende Finanzmittel für die Anschaffung, Aufstellung und den Betrieb von Hundetoiletten und den dazugehörigen Tütenspendern einzustellen.

Beschluss-Nr.: BV-075/2019
 Beschluss-Tag: 22.10.2019
 Einreicher: Einreicher: Fraktionen DIE LINKE, FDP, CDU, SPD

Betreff: Umgebungslärm und Erschütterungen an der Bahntrasse in Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt den Bürgermeister Sven Herzberger mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden in Verbindung zu treten, um in einer übergreifenden regionalen Aktion eine Vorlage zu erarbeiten, die den Kreistag auffordert, sich stärker gegenüber dem Bund und Land dafür einzusetzen, dass im Interesse der Gesundheit der Bürger in den Gemeinden ein bestmöglicher Lärmschutz greift.

Der Antrag ist auch im Regionalausschuss zu behandeln.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (in der derzeit geltenden Fassung) in ihrer Sitzung am 22.10.2019 folgende Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Gemeindevertretung

- § 1 Gemeindevertreter
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 4 Zuhörer
- § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 9 Redeordnung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Geheime Wahlen
- § 13 Niederschrift

– Amtlicher Teil –

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

§ 15 Fraktionen

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 16 Fachausschüsse

§ 17 Verfahren in den Ausschüssen

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss

§ 18 Hauptausschuss

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 19 Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20 Geschlechterspezifische Formulierungen

§ 21 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung neun Kalendertage vor der Sitzung der Post bzw. dem Kurierdienst übergeben wurde.
- (2) Sofern es die Geschäftslage erfordert, kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen bis auf drei Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (3) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, beruft der Bürgermeister die Gemeindevertretung ein.
- (4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Anträge (Beratungsgegenstände) aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

b) einer Fraktion oder

c) vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Anträge sollen regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (2) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Einbeziehung abwesender Gemeindebediensteter oder von Akten nicht erforderlich ist. Die Entscheidung hierzu trifft die Gemeindevertretung.

§ 4

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jeder Gemeindevertreter kann einen entsprechenden Antrag stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Am Anfang des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung nach den Informationen der Gemeindeverwaltung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.
- (3) Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter können im Anschluss an die Einwohnerfragestunde gestellt werden.
- (2) Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sollen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages der Gemeindeverwaltung vorliegen. Anfragen von allgemeiner Bedeutung oder zu gefassten Beschlüssen können mündlich in der Sitzung vorgetragen werden.
- (3) Kann eine Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb 4 Wochen schriftlich Bescheid zu erteilen. Kann dem Fragesteller die Beantwortung innerhalb der nächsten öffentlichen Gemeindevertreter Sitzung gegeben werden, entfällt die schriftliche Beantwortung.

§ 7

Sitzungsablauf (§ 36 ff.)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das

– Amtlicher Teil –

Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt der Stellvertreter an seine Stelle.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - c) ggf. Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - d) ggf. Abstimmung über die Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - e) Feststellung der Tagesordnung
 - f) Informationen aus der Gemeindeverwaltung
 - g) Einwohnerfragestunde
 - h) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - j) Sonstiges im öffentlichen Teil der Sitzung
 - k) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - l) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - n) Sonstiges im nicht öffentlichen Teil der Sitzung
 - o) Schließung der Sitzung

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter kann in dringenden Fällen eine Verlängerung der Sitzung nach 22:00 Uhr beschlossen werden. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen. Der

Beschluss zur Verlängerung der Sitzung geht dem Beschluss zur Fortsetzung der Sitzung vor.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung in der folgenden Reihenfolge die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Wesentliche Anträge zur Geschäftsordnung sind:

– Amtlicher Teil –

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Schluss der Aussprache
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) Rücknahme von Anträgen
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu führen und muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesende Mitglieder der Gemeindevertretung, soweit nicht auf eine Anwesenheitsliste verwiesen wird, die Anlage der Niederschrift ist
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsmitglieder und anderer zugelassener Personen
 - d) die Tagesordnung
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt gemäß Hauptsatzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 ff. BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 - a) Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur
 - b) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie
 - c) Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz
 - d) Umweltausschuss
 - e) Regionalausschuss
- (2) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (3) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen wird jeweils den Erfordernissen entsprechend durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt. Die Gemeindevertretung kann Einwohner der Gemeinde, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

– Amtlicher Teil –

§ 17
Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (3) Die Ladung zu den Fachausschüssen muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugestellt sein.
- (4) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 04.02.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen unterrichtet werden.

Dritter Abschnitt
Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18
Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (2) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 19
Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen

Der Versand sämtlicher Sitzungsunterlagen (Erläuterungen bzw. Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten) mit Ausnahme der Einladung und der Tagesordnung, erfolgt durch Bereitstellung der Daten auf einem Webserver, zu welchem alle Gemeindevertreter mit geeigneten technischen Hilfsmitteln Zugriff haben. Für den Zeitpunkt zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen gelten die Fristen in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

In begründeten Fällen kann auf Antrag eine schriftliche Übersendung der Unterlagen per Post erfolgen.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 20
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 23.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen vom 05.02.2009, zuletzt geändert am 19.09.2019, außer Kraft.

Zeuthen, den 23.10.2019

Jonas Reif
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen (Ordnungsbehördliche Verordnung Zeuthen)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) und § 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird von der Gemeinde Zeuthen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2019 für das Gebiet der Gemeinde Zeuthen folgende Verordnung beschlossen.

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
 1. Zu den Verkehrsflächen gehören solche im Sinne straßenrechtlicher Vorschriften. Hierzu zählen insbesondere Straßen, Straßenbegleitgrün, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Kata-

– Amtlicher Teil –

strophenschutz-, und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen,

die der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen oder bestimmungsgemäß zugänglich sind.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Anlagen und allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen sind unter ständiger Vorsicht, gegenseitiger Rücksichtnahme und nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- (2) Wer Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen nutzt, hat dabei zu verhindern, dass er Rechtsgüter Dritter gefährdet oder schädigt und die bestimmungsgemäße Benutzung durch andere mehr als unvermeidbar behindert.
- (3) Liegt keine gestattete Sondernutzung im Sinne straßenrechtlicher Bestimmungen vor, ist es nicht erlaubt, Gegenstände auf Verkehrsflächen und in öffentliche Anlagen abzustellen oder dort Materialien zu lagern.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Personen, die öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen nutzen, dürfen Pflanzen oder Teile davon nicht entfernen oder verändern. Gleiches gilt für Einrichtungen, Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen.
- (2) Es ist nicht gestattet, in öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten.
- (3) Es ist nicht gestattet, unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (4) Es ist nicht gestattet zur Sicherung von Anlagen und Verkehrsflächen angebrachte Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (3) Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen und Straßenkanäle sind frei zu halten und ihre Gebrauchsfähigkeit zu gewährleisten.
- (4) Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art dürfen nur auf Straßen, Wegen und Plätzen, die dem Straßenverkehr gewidmet sind, sowie Privatgrundstücken parken, halten oder abgestellt werden. Das Parken, Halten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art auf Grünstreifen oder Straßenbegleitgrün ist nicht gestattet.

§ 4

Nutzungsbeschränkungen

- (1) In öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen sowie vor öffentlichen Gebäuden ist es nicht gestattet, sich reisegewerblich i. S. d. § 55 Abs. 2 GewO zu betätigen. Straßenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wege in Grünanlagen sind nur mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Es ist nicht gestattet, Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen, Denkmäler, Bedürfnisanstalten, öffentliche Anschlagsäulen oder -tafeln, öffentliche Gebäude und Einrichtungen sowie Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder zu verunreinigen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu

beeinträchtigen. Flugasche, Flugsand und ähnliche Materialien sind auf offenen Lastkraftwagen nur abgedeckt oder in geschlossenen Behältern zu transportieren.

- (2) Auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen nicht gestattet.
- (3) Auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Schmutz- und Abwässer auszuschütten, sowie Abfallstoffe und Unkraut abzulagern.
- (4) Veranlasser und Verursacher einer Beeinträchtigung im Sinne der Absätze 1 bis 3, haben diese unverzüglich zu beseitigen. Neben der Beseitigungspflicht sind die Beeinträchtigungen gemäß § 17 Bußgeld bewertet. Dies gilt auch für das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen und schlammige Stoffe. Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben am Ort des Angebots Abfallbehälter aufzustellen und in einem Umkreis von 10 m die Verunreinigungen einzusammeln, die die Waren bewirken.
- (5) Erschwert die Beeinträchtigung den öffentlichen Verkehr, gilt § 32 StVO.

§ 6

Verbrennen von naturbelassenem Holz

- (1) In Ergänzung des LImSchG darf naturbelassenes Holz verbrannt werden. Erreicht der Wind die Windstärke 5 (> 28 km/h) oder höher, darf Holz nicht verbrannt werden. Gleiches gilt, wenn Waldbrandgefahrenstufe 3 oder höher herrscht.
- (2) Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer sofort zu löschen.
- (3) Das zu verbrennende Holz ist am Tage des Entzündens vor dem Abbrennen umzuschichten.

§ 7

Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, Motorwäschen, Ölwechsel oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen und sonstiger Gegenstände sind auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 9

Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Abfall darf nicht in öffentliche Papierkörbe gefüllt werden.
- (2) Sammelbehälter für Rohstoffe dürfen nur mit dem Rohstoff befüllt werden, der dem Sammelzweck entspricht.

§ 10

Abfallbehälter/Sperr- und Sammelgut

- (1) Abfallbehälter und Sammelgut sind am Abfuhrtag oder am Vorabend so aufzustellen, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern oder gefährden.

– Amtlicher Teil –

- (2) Sperrgut ist entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) am Vorabend oder Entsorgungstag bis 6:00 Uhr so herauszustellen, dass es den Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet.
- (3) Sperr- und Sammelgut, das am Abfuhrtag bis 20:00 Uhr nicht abgeholt worden ist, ist von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

**§ 11
Tierhaltung**

- (1) Personen, die einen Hund führen, dürfen diesen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen lassen. Es muss jederzeit ausgeschlossen sein, dass der Hund Dritte gefährdet oder anspringt.
- (2) Personen, die Tiere beaufsichtigen, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere keine Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigen. Erfolgt dennoch eine Verunreinigung, haben die Aufsichtspersonen sie unverzüglich zu beseitigen. Sie haben geeignete Reinigungsmaterialien, mindestens eine Tüte (Kotbeutel), mitzuführen.
- (3) Wer einen Hund im Gebiet der Gemeinde Zeuthen führt, hat eine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich zu tragen, um den Hund sofort anleinen zu können.
- (4) Leinenzwang besteht für folgende Bereiche:
 - a) Miersdorfer Chaussee bis Grundschule,
 - b) Goethestraße bis P+R am Bürgerhaus,
 - c) Spitzbubenweg,
 - d) Schulstraße,
 - e) Dorfstraße
 - f) Friesenstraße
 - g) Heinrich-Heine-Straße und
 - h) Maxim-Gorki-Straße.

**§ 12
Kinderspielplätze**

- (1) Zeigen Schilder keine andere Altersgrenze an, dienen Kinderspielplätze dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Neben diesen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist nur gestattet, wenn dafür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

**§ 13
Schutzvorkehrungen an privaten Grundstücken**

- (1) Nutzungsberechtigte haben
 1. Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden zu entfernen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen können, sowie
 2. frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände oder Flächen durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (2) An Gebäuden und anderen baulichen Anlagen müssen Gegenstände zu den Straßen hin so angebracht werden, dass sie Verkehrsteilnehmende nicht behindern oder gefährden sowie dass eine Berührung von Leitungsdrähten und Beleuchtungskörpern unmöglich ist.

**§ 14
Hecken, Äste und Zweige**

- (1) Einfriedungen und Hecken dürfen nicht in Verkehrsflächen hineinragen. Gleiches gilt für Äste und Zweige bis zu einer Höhe von 2,50 m über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen sowie Geh- und Radwege und 5,00 m über Fahrbahnen und Parkplätzen.
- (2) Einfriedungen sowie Pflanzen an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern.

**§ 15
Hausnummern**

- (1) Jede Person, in deren Eigentum ein Haus steht oder die an einem Haus Nutzungsberechtigt ist, hat das Haus auf eigene Kosten mit der zugehörigen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks deutlich sichtbar anzubringen.
- (3) Erhält das Haus eine neue Hausnummer, ist das alte Hausnummernschild ein halbes Jahr lang beizubehalten. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer deutlich lesbar bleibt.

**§ 16
Erlaubnisse/Ausnahmen**

Die Ordnungsbehörde der Gemeinde Zeuthen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers das öffentliche Interesse oder private Interessen Dritter im Einzelfall überwiegen.

**§ 17
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer schuldhaft die im Bußgeldkatalog (Anlage 1) aufgezählten Handlungen oder Unterlassungen begeht. Der Bußgeldkatalog regelt auch die Höhe des Bußgeldes, soweit die Verstöße nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 18
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Zeuthen, den 23.10.2019

Herzberger
Bürgermeister

– Siegel –

– Amtlicher Teil –

Anlage 1
Bußgeldkatalogzur Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen
(Ordnungsbehördliche Verordnung Zeuthen)

Tatbestand	Bußgeld in Euro	
	von	bis
Verstoß gegen § 2 allgemeinen Verhaltenspflichten		
1. Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflicht	10	150
2. Nicht bestimmungsmäße Nutzung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen	25	250
3. Nichteinhalten der Nutzungsbeschränkungen	10	150
4. Abstellen von Gegenständen und Lagern von Materialien auf Grünflächen	20	500
Verstoß gegen § 3 Schutzpflichten der Verkehrsflächen und Anlagen		
1. Unbefugte Entfernung und Beschädigung von Sträuchern und Pflanzen	20	500
2. Unbefugte Entfernung, Versetzung, Beschädigung, Beschmutzung, Bemalung oder nicht bestimmungsmäße Benutzung von Bänken, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und anderen Einrichtungen	30	500
3. Unbefugtes Übernachten auf Anlagen und Verkehrsflächen	20	100
4. Unbefugte Beseitigung, Beschädigung, Veränderung oder Überwindung von zur Sicherung angebrachte Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen	30	500
5. Unbefugt Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen und Straßenkanäle zu verdecken oder Ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen	30	500
6. Unbefugtes Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art auf öffentlichen Anlagen	25	250
Tatbestand		
Bußgeld in Euro		
	von	bis
Verstoß gegen § 4 Nutzungsbeschränkungen		
1. Nichteinhaltung der Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich der gewerblichen Betätigung vor öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Schulen und Friedhöfen	10	150
2. Unbefugtes Befahren der Wege der Grünanlagen mit anderen Fahrzeugen außer Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen	25	250
Verstoß gegen § 5 Verunreinigungsverbot		
1. Verunreinigung von öffentlichen Anlagen, Verkehrsflächen und Gebäuden	20	150
2. Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Gegenständen oder Abfall	10	150
3. Verunreinigung durch Schmutz, Abwässer, Abfallstoffe und Unkrautablagerungen	20	250
4. Ablassen und Einleiten gefährlicher Stoffe oder sonstigen flüssigen und schlammigen Stoffen	30	1000
5. Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien ohne Abdeckung	10	100
Verstoß gegen § 6 Verbrennen von naturbelassenem Holz		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 6	30	1.000
Verstoß gegen § 7 Reinigen von Kraftfahrzeugen		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7	30	500
Verstoß gegen § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8	30	250

– Amtlicher Teil –

Verstoß gegen § 9 Papierkörbe/Sammelbehälter		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 9	10	150
Verstoß gegen § 10 Abfallbehälter/Sperr- und Sammelgut		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 10	20	250
Verstoß gegen § 11 Tierhaltung		
1. Zuwiderhandlungen der Bestimmungen des Abs. 1	10	100
2. Verunreinigung durch Tiere	20	150
3. Zuwiderhandlungen der Bestimmungen des Abs. 3	10	100
4. Nichtbeachtung des angeordneten Leinenzwanges	20	500
Verstoß gegen § 12 Kinderspielplätze		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 12	20	150
Verstoß gegen § 13 Schutzvorkehrungen von privaten Grundstücken		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13	30	250
Verstoß gegen § 14 Hecken, Ästen und Zweigen		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 14	20	150
Verstoß gegen § 15 Hausnummern		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 15	30	150

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –(Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/10, S. 158) geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10 (Nr. 46), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird von der Gemeinde Zeuthen gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2019, für das Gebiet der Gemeinde Zeuthen folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Aus besonderem Anlass ist es den in der Gemeinde Zeuthen ansässigen Verkaufseinrichtungen gestattet am

1. Advent, dem 01.12.2019 und
3. Advent, dem 15.12.2019

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu öffnen.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind § 10 BbgLÖG, der Tarifabschluss für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 23.10.2019

*Herzberger
Bürgermeister*

– Siegel –

– Amtlicher Teil –**Änderung der Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Zeuthen
Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 87 Abs. 4 BbgBO kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen. Sie kann gemäß § 87 Abs. 4 Nr. 3 BbgBO dabei die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze bestimmen.

Auf Grund der stark gestiegenen Baupreise und Bodenrichtwerte wird eine Änderung der Stellplatzablösesatzung geplant.

Entsprechend § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO liegt der Entwurf der Satzung in der Zeit

vom 14.11.2019 bis 13.12.2019

im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9–12 und 13–15 Uhr, dienstags 9–12 und 13–18 Uhr, donnerstags 9–12 Uhr und 13–17 Uhr, freitags 9–12 Uhr) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zu entnehmen.

Zeuthen, 29.10.2019

*Herzberger
Bürgermeister*

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Grundschule am Wald“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeinde Zeuthen stellt den Bebauungsplan Nr. 138 „Grundschule am Wald“ auf und ändert gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren (3. Änderung des Flächennutzungsplanes). Das Bebauungsplangebiet befindet sich südwestlich des Zentrums von Zeuthen zwischen der Forstallee bzw. dem Forstweg und der Miersdorfer Chaussee. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist bereits durch die Grundschule am Wald bebaut. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 89, 93, 100 (teilweise) und 104 der Flur 14 der Gemarkung Zeuthen.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung des Standortes der Grundschule am Wald einschließlich seiner erforderlichen Erweiterung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“. Planungsziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ statt „Wald“ auf der vorgesehenen Schulerweiterungsfläche.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit

vom 11.11.2019 bis 29.11.2019

im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9–12 und 13–15 Uhr, dienstags 9–12 und 13–18 Uhr, donnerstags 9–12 Uhr und 13–17 Uhr, freitags 9–12 Uhr) durchgeführt.

Innerhalb dieser Frist besteht die Möglichkeit, sich über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen zu informieren, die Planung zu erörtern sowie sich innerhalb der genannten Frist zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BDSchG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)“ zu entnehmen, welches Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist.

Zeuthen, 29.10.2019

*Herzberger
Bürgermeister*

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.